



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

**Gesetzentwurf**

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

Fax 0000019

Zl. 105 - GE/1992

Datum 1992 08 28

Verteilt 1. Sep. 1992

GZ 601.876/11-V/2/92

§ 17 Bundesministeriengesetz 1986; *J. Mraunger*  
Novelle bezüglich der Vollziehung des Fernmeldewesens

An

**DRINGEND**

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
alle Bundesministerien  
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Sektion V  
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK  
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS  
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
den Datenschutzrat  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz  
das Forschungsinstitut für Europafragen an der  
Wirtschaftsuniversität Wien  
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck

- 2 -

das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg  
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz  
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien  
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-  
heiten der europäischen Integration Dr. ECKERT

Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens wird auf dem Gebiet des Fernmeldewesens für Österreich die Richtlinie der EG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste, 90/88/EWG, verbindlich.

In der Richtlinie ist vorgesehen, daß die Erteilung von Betriebsgenehmigungen, die Überwachung der Zulassung und der verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen von einer von der Fernmeldeorganisation unabhängigen Einrichtung durchgeführt wird.

Nach § 52 Abs. 2 des Behördenüberleitungsgesetzes 1945, der gemäß § 17 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1986 noch in Geltung steht, ist die Vollziehung des gesamten Post- und Fernmeldewesens in oberster Instanz von der dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (als Sektion III) eingegliederten Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vorzunehmen.

Da eine derartige Besorgung der Aufgaben durch dieselbe Organisationseinheit jedenfalls der genannten Richtlinie widerspricht, soll gesetzlich vorgesehen werden, daß die gemeinsame Besorgung der oben genannten Aufgaben gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst legt daher in der Anlage über Ersuchen des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einen entsprechenden Entwurf für eine Novelle des

§ 17 Bundesministeriengesetz 1986 vor und ersucht um  
Stellungnahme bis zum

5. Oktober 1992.

24. August 1992  
Für den Bundeskanzler:  
KÖHLER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Müller*

**E N T W U R F****eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird**

**Der Nationalrat hat beschlossen:**

**Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie  
folgt geändert:**

**1. § 17 Abs. 3 lautet:**

**"(3) Das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper  
"Österreichische Bundesforste" BGBl. Nr. 610/1970, zu letzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 367/1981 und § 58  
Abs. 8 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, werden nicht  
berührt."**

**2. § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:**

**"(4) § 52 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBL.  
Nr. 94/1945, gilt mit der Maßgabe, daß auf dem Gebiet des  
Fernmeldewesens die Erteilung der Betriebsgenehmigungen, die  
Überwachung der Zulassungen und der verbindlichen  
Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die  
Überwachung der Nutzungsbedingungen von einer von der  
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
unabhängigen Sektion des Bundesministeriums für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr wahrgenommen wird."**

- 2 -

3. Der bisherige Wortlaut des § 17a wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 17 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ..../1992 treten mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens in Kraft."

## ERLÄUTERUNGEN

### I. Allgemeiner Teil:

Die Post- und Telegraphenverwaltung nimmt seit 1945 die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens wahr (§ 52 Abs. 2 Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945). Als oberste Instanz wurde die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung dem Staatsamt (heute Bundesministerium) eingegliedert. Diese Organisationsform wurde durch das Bundesministeriengesetz 1973 (wiederverlautbart 1986) ausdrücklich in Geltung belassen.

Mit der Weitergeltung des § 52 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes wurde auch die organisatorische Besonderheit beibehalten, daß die Vollziehung des Post- und Fernmeldewesens in oberster Instanz in einer Sektion zusammengefaßt und von anderen Vollzugsagenden abgegrenzt ist.

Im Verband des Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind der Sektion III mit der Bezeichnung "Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung" sowohl hoheitliche als auch betriebliche Aufgaben übertragen (vgl. auch Wenger, Die öffentliche unternehmung, S 269).

Durch das zu erwartende Inkrafttreten des EWR-Abkommen mit 1. Jänner 1993 wird der Art. 7 der Richtlinie der EG-Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste, 90/388/EWG, Amtsblatt L 1990 Nr. 192, Seite 10, verbindlich. Diesem Artikel zufolge gewährleisten die Mitgliedsstaaten, daß "die Erteilung der Betriebsgenehmigungen, die Überwachung der Zulassungen und der verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen von einer von der

- 2 -

Fernmeldeorganisation unabhängigen Einrichtung durchgeführt wird".

Als ersten Schritt hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Änderung der Geschäftseinteilung des Ressorts mit 2. Mai 1991 unmittelbar unter dem Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung ein "Büro der Angelegenheiten gemäß Art. 7 der EG-Richtlinie 90/388/EWG" eingerichtet. In der Folge wurde im Fernmeldetechnischen Zentralamt die korrespondierenden Agenden in einer Organisationseinheit zusammengafaßt und dem Leiter der Dienststelle unmittelbar unterstellt. Ähnliche organisatorische Maßnahmen wurden in den Post- und Telegraphenredaktionen und in den Fernmeldebetriebsämtern bereits eingeleitet.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll darüber hinaus die zwingende organisatorische Trennung gesetzlich vorgesehen werden. Die Besorgung der in Art. 7 der zitierten Richtlinie aufgezählten "hoheitlichen" Aufgaben sind in einer von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung unabhängigen dem Bundesminister unterstellten Sektion wahrzunehmen.

Die Zuständigkeit für die Gesetzgebung des Bundes in dieser Angelegenheit gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG, Einrichtung der Bundesbehörden und sonstiger Bundesämter, und Art. 77 Abs. 2 B-VG.

## II. Besonderer Teil:

### Zu Art. I Z 1 (§ 17 Abs. 3):

§ 17 Abs. 3 enthält eine Aufzählung jener gesetzlichen Bestimmungen, die durch das Bundesministeriengesetz nicht berührt werden. Aus dieser Aufzählung wird § 52 Abs. 2 Behörden-Überleitungsgesetz herausgelöst.

Zu Art. I Z 2 (§ 17 Abs. 4):

Mit dem neu angefügten Abs. 4 wird § 52 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes mit der Maßgabe in Geltung gelassen, daß auf dem Gebiet des Fernmeldewesens die im Art. 7 der EG-Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste aufgezählten Agenden in einer von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (Sektion III des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr) unabhängigen Sektion wahrgenommen wird.

Zu Art. I Z 3 (§ 17a Abs. 2):

Das Inkrafttreten ist auf die innerstaatliche Geltung des EWR-Abkommens abgestellt.